



Helmut Bieler
Landesrat

Eisenstadt, am 18. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages an mich gerichtete schriftliche Anfrage des Herrn LAbg. Manfred Kölly, ZI. 20-420, beantwortete ich wie folgt:

Vor Beantwortung der von ihnen gestellten Fragen darf einleitend auf die geltende Gesetzeslage betreffend die Befreiung von der Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge von Geldmarkteinlagen hingewiesen werden.

Gemäß § 94 Z 6 lit. c TS 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 hat der zum Abzug Verpflichtete gemäß § 95 Abs. 3 leg.cit. bei Einkünften beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, die einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nachweislich zuzurechnen sind, keine Kapitalertragsteuer abzuziehen.

Das Land Burgenland als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unterliegt der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Mit Beschluss der Landesregierung vom 22.12.2008, Zahl 3-9/4223-2008, erfolgte die Widmung sämtlicher Zinseinnahmen des Landes für Versorgungs- und Unterstützungsleistungen im Sozialbereich oder für Pensionsleistungen allenfalls im Wege eines unselbstständigen „Fonds“. Zum Nachweis der Zweckwidmung wurden die notwendigen eigenen Verrechnungskreise in Form gesonderter Aufstellungen eingerichtet. Im Landesvoran-

schlag wurde dafür die Einnahmenvoranschlagsstelle 2-910025-8293 „Zinsen gewidmet gemäß § 94 Einkommensteuergesetz“ vorgesehen.

Auf Antrag des Landes wird von der Bank Burgenland aus diesem Grund für die Geldmarkteinlagen des Landes, es handelt sich dabei um Geldmittel, die gemäß § 94 Z 6 lit. c TS 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 im o.g. Sinne zweckgewidmet wurden, seither keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Zu Frage a)

Das Land hält seine Geldbestände schon seit langem bewusst sehr knapp. Daher wurden in den letzten Jahren - zusätzlich bedingt durch das extrem niedrige Zinsniveau - nur sehr geringe Zinserträge erzielt. Daraus ableitbar ergab sich auch eine entsprechend niedrige Belastung mit KEST. Diese betrug in den letzten 5 Jahren insgesamt rund € 176.000 und wurde an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Zu Frage b)

Mit völliger Sicherheit kann fast nichts ausgeschlossen werden, sehr wohl aber nach menschlichem Ermessen, basierend auf der Praxis der Finanzverwaltung und Beratung unserer Steuerfachleute.

Zu Frage c)

In diesem sehr hypothetischen Fall würden die erforderlichen Mittel aus einer Kombination von Reserveauflösungen und weiteren Verwaltungseinsparungen relativ einfach aufzubringen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Helmut Bieler eh.

Herrn
Landtagspräsidenten
Gerhard Steier
im Hause